



**Verwaltungsgebührensatzung**

**der Gemeinde Schermbeck**

**vom 18.04.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW S. 836), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 12.04.2016 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Schermbeck Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,



- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).
- d) Sofern gemeinnützige Schermbecker Vereine und Gruppierungen Anträge stellen, die eine Gebühr nach laufender Nummer 3 des Gebührentarifes auslösen, so ist jeder Erstantrag pro Quartal gebührenfrei. Jeder darüber hinaus gehende Antrag ist weiterhin gebührenpflichtig.

#### **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Gemeinde Schermbeck auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

#### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.



- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

### **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818; SGV 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV. NW. S. 886)) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.05.2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schermbeck vom 09.10.2001 in der bisher geltenden Fassung außer Kraft.



**Gebührentarif**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<b>Vervielfältigungen und Auszüge</b>	
a)	Schwarz-Weiß-Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4	0,70
	für die ersten 10 Seiten jeweils	0,40
	ab der 11. Seite jeweils	
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrucke	
	im Format A4	1,20
	im Format A3	1,70
	im Format A2	2,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	<b>Beglaubigungen und Zeugnisse</b>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
	(Bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	
c)	Für Schüler und Studenten sowie Leistungsbezieher nach SGB II, III, XII und AsylbLG sind die Leistungen	gebührenfrei
3.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen</b> , soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	<b>Erteilung von Vorrangearäumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</b> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	<b>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</b>	3,00
6.	<b>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene</b>	5,00



**Hundesteuermarken**

7.	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b> je angefangene halbe Stunde	24,00
8.	<b>Erstattung von Personalkosten im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen</b> je angefangene halbe Stunde	33,00
9.	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b> je angefangene halbe Stunde	24,00
10.	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11.	<b>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</b> Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite Für jede weitere Seite	0,35 0,25
12.	<b>Lichtpausen und Plots</b>	
	a) DIN A 4	8,00
	b) DIN A 3	8,50
	c) DIN A 2	10,50
	d) DIN A 1	12,50
	e) DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
13.	<b>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</b> je angefangene halbe Stunde	24,00
14.	<b>Bereitstellung</b>	
	a) <b>von Dateien per Email oder von Datenträgern</b> je angefangene 10 Minuten	8,00
	b) <b>eines (papierbasierten) Aktenvorganges –pauschal-</b>	10,00
	c) <b>zusätzliche Ausleihgebühr</b> pro Akte je 14 Tage	20,00
15.	<b>Fahrtkostenpauschale</b> Bei Außendiensttätigkeiten gegen Gebühr können neben Gebühren für das Dienstgeschäft Fahrtkosten als weitere Auslagen in Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW in Rechnung gestellt werden.	20,00



Personenstandswesen

16.	<b>Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt</b> nach § 34 bis 36 PStG	75,00
17.	<b>Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles</b> nach § 36 PStG	75,00
18.	<b>Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen</b> in Ehescheidungen durch die Landesjustizverwaltung	75,00
19.	<b>Anerkennung ausländischer Entscheidungen</b> (Heimatstaatentscheidung)	50,00
20.	<b>Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges bzw. einer Personenstandsurkunde aus einem Personenstands-register oder –buch</b>	14,00
21.	Für ein zweites oder jedes <b>weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, Abschrift oder Auszuges aus einem Personenstandsregister</b> , wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird.	7,00
22.	<b>Auskunft oder Einsicht in eine Sammelakte</b>	14,00
23.	<b>Eidesstattliche Versicherung oder Vereidigung Dolmetscher</b>	25,00
24.	<b>Ausstellung einer vorläufigen Bestattungserlaubnis</b>	25,00
25.	<b>Ausstellung eines Leichenpasses als Ordnungsbehörde</b>	17,00
26.	<b>Prüfung der Ehevoraussetzungen bzw. Anmeldung der Eheschließung</b> – deutsches oder ausländisches Recht	75,00 oder 100,00
27.	<b>Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses</b>	75,00
28.	<b>Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt</b> - Ermächtigungen –	75,00
29.	<b>Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung</b> - deutsches oder ausländisches Recht –	75,00 oder 100,00
30.	<b>Vornahme der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch</b>	75,00



**ein anderes als das für die Anmeldung der  
Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt**  
- Ermächtigungen –

31.	<b>Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung</b> aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	25,00
32.	<b>Bescheinigung von Namensänderungen</b>	10,00
33.	<b>Termine für Trauungen / Begründung von Lebenspartnerschaften außerhalb der Öffnungszeiten</b>	125,00
34.	<b>Termine für Trauungen / Begründung von Lebenspartnerschaften außerhalb der Diensträume</b>	80,00
35.	<b>Kosten für Trauungen / Begründung von Lebenspartnerschaften durch Honorarstandesbeamte in externen Trauräumen</b>	225,00



**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schermbeck vom 18.04.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 18.04.2016

Gez. Rexforth  
Bürgermeister

**Choronologie –Stand: 05.2016-**

Bezeichnung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schermbeck vom 18.04.2016	Amtsblatt 5/42 vom 20.04.2016, Seite 56	01.05.2016